

## **REGELUNG VOM 18. JUNI 2003 ZUM BERUFSSCHILD UND ZUM BRIEFPAPIER**

Nach Durchsicht der Regelungen vom 1. April 2002 zur Spezialisierung und zur Anwaltskanzlei sowie der Begründung, die ihrer Verabschiedung vorausgegangen ist;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Briefpapier die wesentliche äußere und schriftliche Bezeugung des Anwalts ist, jedoch nicht dazu berufen ist, die Dienstleistungen desselben vorzustellen;

In Anbetracht der Tatsache, dass dasselbe auch für das Berufsschild gilt, das den Ort identifiziert, an dem der Rechtsanwalt seine Kanzlei eingerichtet hat und wo er seine beruflichen Aktivitäten ausübt;

In Anbetracht der Tatsache, dass die Pflicht zur Würde und zur Loyalität es den Rechtsanwälten nicht ermöglicht, auf ihrem Briefpapier und auf ihrem Berufsschild andere Angaben zu machen, als diejenigen, die zur Information strikt notwendig sind; dass man alle Angaben vermeiden muss, die irgend jemanden in Bezug auf die Art der Intervention des Rechtsanwalts in die Irre führen könnten, insbesondere im Hinblick auf die anderen Funktionen, die er ausüben könnte;

In Anbetracht der Tatsache, dass die durch die Rechtsanwälte benutzten Umschläge in der Regel aufgrund des Berufsgeheimnisses und der Pflicht zur Feinfühligkeit ihre Eigenschaft nicht anführen dürfen;

In Anbetracht, dass es sich somit rechtfertigt, das Briefpapier und das Berufsschild einer spezifischen Regelung zu unterwerfen;

Deshalb verabschiedet die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung:

### **Artikel 1**

Der Rechtsanwalt darf ein Schild auf dem Gebäude anbringen, in dem er seine Kanzlei eingerichtet hat.

Dieses Schild darf keine anderen Angaben enthalten, als die folgenden:

- den Namen und den Vornamen des Rechtsanwalts oder der vereinigten oder gruppierten Rechtsanwälte;
- den Titel „Rechtsanwalt“ oder die Vermerke „Rechtsanwaltsvereinigung“, „Rechtsanwaltsgruppierung“ oder „Anwaltskanzlei“ in einer oder in mehreren Sprachen, unter denen sich mindestens eine der drei Landessprachen befindet, oder auch den Vermerk Hauptkanzlei oder Zweitkanzlei;
- die Bezeichnung der Vereinigung oder der Gruppierung, gegebenenfalls zusammen mit ihrer juristischen Form;
- den Namen der an derselben Adresse ansässigen Mitarbeiter;
- die nützlichen Angaben wie die Telefonnummer, die Faxnummer, die E-Mail-Adresse, den Namen der Webseite, Parkmöglichkeiten, Konsultationen;
- die in Anwendung der entsprechenden Regelung anerkannten Spezialisierungen sowie die Eigenschaft als anerkannter Schlichter;
- ein Kürzel oder ein Logo.

### **Artikel 2**

Zusätzlich zu den im Artikel 1 angeführten Angaben darf das Briefpapier des Rechtsanwalts nur noch folgende Angaben enthalten:

- die Adresse seiner Kanzlei oder Kanzleien;

- die geordneten Korrespondenzen, die Netze sowie die Namen der üblichen externen Mitarbeiter;
- andere Universitätsdiplome, als diejenigen die Zugang zum Beruf geben, und die in Anwendung der diesbezüglichen Regelung anerkannten Spezialisierungen;
- die Nummern der Bankkonten und in diesem Fall notwendigerweise das oder die als solche gekennzeichneten Drittgeldkonten;
- das gerichtliche Mandat, mit dem er betraut ist, dies in dem diesbezüglichen Schreiben.

### **Artikel 3**

Der Rechtsanwalt benutzt nur ein einziges Briefpapier, das seine verschiedenen Kanzleien anführt, wobei der eventuelle Charakter als Zweitkanzlei vermerkt ist, es sei denn, er hat eine diesbezüglich Genehmigung durch den Kammerpräsidenten erhalten.

Der Rechtsanwalt darf sein Briefpapier nicht für Schreiben benutzen, die sich nicht auf seinen Beruf beziehen.

### **Artikel 4**

Die vorliegende Regelung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.